

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
19.

34.) Mandat,

zu Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen,
vom 30sten März 1822.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König
von Sachsen etc. etc. haben, zu Befriedigung der bei nachstehenden Rechtsfragen
zeitlich Statt gefundenen Zweifel, folgende Entscheidungen gegeben:

I.

Ob eine Schenkung auf den Todesfall durch bloße Willenserklärung
und ohne Feierlichkeiten widerrufen werden könne?

Zum Widerruf einer solchen Schenkung soll eine jede, auch ohne Feierlichkeit gesche-
hene Willenserklärung hinlänglich seyn, es sei denn, daß sich der Schenkende des Wider-
rufungsrechtes ausdrücklich begeben habe.

II.

Ob im summarischen Besißproceß die Fehler des Besißes
zu berücksichtigen sind?

Wenn in dieser Proceßart sofort, entweder durch Urkunden, Privatdocumente nicht
ausgeschlossen, oder durch Auslagen der von dem einen oder dem andern Theile angege-
benen Zeugen, bescheinigt worden ist, daß der Kläger im Verhältniß gegen den Beklag-
ten heimlich, oder mit Gewalt, oder bitweise den jüngsten Besiß erlangt habe, so soll
der Kläger bei solchen fehlerhaften Besiß nicht geschützt werden.